

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 7

Artikel: Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer
Autor: Silberroth, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-328175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

losigkeit, ihr unaufhörliches Wachstum. Und wenn der Freigeldler, wie wir sahen, von einer mächtigen Anregung der Produktion durch die „absolute Währung“ und entsprechender Vermehrung der Menge von Arbeitsprodukten redet, wenn er besonders hinweist auf die gewaltige Vermehrung von „Spargütern“, das heißt von Arbeitsgeräten, Maschinen usw., und wenn er sich diese Vermehrung denkt unter Aufrechterhaltung des Konkurrenzverhältnisses, ohne Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, so erwächst hier riesengroß das Problem der in den Stricken Reservearmee.

Während der Sozialismus von den Grundtatsachen des gesellschaftlichen Seins ausgeht und an der gewonnenen Erkenntnis die Notwendigkeit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel nachweist, glaubt die Freigeldtheorie, das gesellschaftliche Problem mit einem willkürlichen technischen Eingriff in die Währungsverhältnisse lösen zu können. Dieser Schluß ist nur möglich, weil die Propheten der Freigeldtheorie den Geldumlauf als Ursache der Preisbewegung nehmen, während er die Folge der Warenzirkulation ist. Von dieser Verwechslung ausgehend, ist es ganz in Ordnung, daß sie die Gesetze der Warenzirkulation und der Warenproduktion ignorieren und, auf der falschen Grundlage aufbauend, zu einer in sich logisch gegliederten Theorie kommen, die jedoch in sich zusammenbricht, sobald man sie mit den ökonomischen Tatsachen in Zusammenhang bringt und sie in das gesellschaftliche Leben hineinstellt.

Wichtig ist zu wissen, daß die Freigeldtheorie nicht minder eine Utopie ist als etwa der Sozialismus eines Fourier, nur daß der große Franzose ein Jahrhundert früher lebte und um einiges geistreicher war als Silvio Gesell und seine Adepten.

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer.

Von M. Silberroth, Davos.

Im 5. Heft dieser Revue haben wir uns vorbehalten, die ausgezeichnete Arbeit der Genossin Tonny Senneder über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer u. a. durch eine Besprechung der im Auftrage des zürcherischen Regierungsrates erstatteten Gutachten von Nationalrat C. Sulzer-Schmid, Winterthur, Professor Dr. E. Grossmann, Zürich, und Genossen A. Hugger, Bern, zu ergänzen. Das soll nun geschehen.

Am 13. November 1918 hat der zürcherische Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, ihm beförderlich über ein formal-

und sozialpolitisches Programm Bericht und Antrag einzubringen, in dessen sozialpolitischem Teil unter Ziffer 7 die Beteiligung der Arbeiter an der Geschäftsleitung und am Geschäftsgewinn aufgenommen sein soll. Waren diese im kantonsrätslichen Postulat enthaltenen Probleme auch in der Schweiz nicht neu*), so erklärt sich die hohe Aktualität, die sie Ende 1918 erhielten, aus der Revolutionsluft, die gerade damals in Europa wehte (Landesstreik!). Denn Gültigkeit hat, auch für die Schweiz, was Tony Sender schreibt:

„Jedesmal, wenn das Gespenst einer in greifbare Nähe gerückten Gefahr sozialer Umwälzung am Horizont erschien, wenn der Unwillen der Arbeitnehmer ob der Ungerechtigkeit und Anarchie der herrschenden Wirtschaftsweise sich kräftig zu entladen drohte, entdeckten die Unternehmer und Betriebsleitungen plötzlich ihr soziales Herz.“

Bis der zürcherische Regierungsrat dazu gelangen konnte, auf Grund der im Mai bis Juli 1919 eingelaufenen Gutachten am 2. September 1920 (!) das Postulat damit als erledigt abzuschreiben, daß er dem Bundesrat die Anregung (!) unterbreitete, auf dem Wege der Gesetzgebung die allgemeine Errichtung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen einzuführen, sowie bei den Organen des Völkerbundes (!) dahin zu wirken, daß das internationale Arbeitsamt die Prüfung des Problems der Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn auf internationalen Boden beförderlich (sic!) in Angriff nehme, hatten sich die Revolutionswolken am europäischen Horizont mächtig verzogen, und die kapitalistische Reaktion witterte bereits allerorten Morgenluft. — —

Von den drei Gutachtern verhalten sich zum Expertenthema die beiden bürgerlichen mit guten Gründen ablehnend, während

*) Vergl. Nationalrat Dr. E. Feigenwinter: „Kampf um den gerechten Lohn und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter“. 1917. Auf Seite 37 dieser Schrift ist zu lesen:

„Der Geschäftsgewinn ist doch nur das Produkt des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit. Die Arbeitslöhne bilden nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse nur einen Teil der Unkosten; sie sind, kaufmännisch gesprochen, durchaus gleichwertig den Unkosten, die der Betrieb und Unterhalt der das Kapital repräsentierenden Maschinen und Gebäude verursacht, also nur ein Entgelt für Unkosten der Entwicklung der Arbeit. Ist es nun gerecht, wenn der Gewinn, der über die Unkosten, inklusive Amortisation der Gebäude und Maschinen, die das Aktienkapital repräsentieren, hinaus erzielt wird, nur dem in den Maschinen und Gebäuden investierten toten Kapital zufällt, während das vom Arbeiter mitgebrachte Leben digitale Kapital leer ausgeht?“

Dieser Gedankengang stellt nichts anderes dar als eine Umschreibung des Begriffes *Mehrwert*. Vergleiche auch Thesen des gleichen Verfassers am schweizerischen Arbeitertag vom 13. Mai 1917, die dem

Huggler mit weniger durchschlagenden Argumenten sich in zustimmendem Sinne äußert.

Sulzer geht von dem Grundsache aus, daß eine Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers nur da und nur insoweit ihre Berechtigung hat, wo dem Arbeitenden auf die Gestaltung des Gewinnergebnisses ein Einfluß zukommt. Das Maß dieses Einflusses ist aber ein sehr verschiedenes, je nachdem es sich um geistige Mitarbeit, um erfinderische Fähigkeiten, organisatorisches Geschick handelt, oder um einfache Rerrichtungen, wie diejenigen eines Berufsarbeiters, eines Taglöhners es sind. Gibt es doch z. B. in der Maschinenindustrie nicht weniger als siebzig verschiedene Berufskategorien und innerhalb dieser noch wesentliche qualitative Unterschiede.

Dazu treten die praktischen Schwierigkeiten, den Anteil der verschiedenen Leistungen des Einzelnen am Gewinn des Ganzen auch nur annähernd zuverlässig zu bestimmen. Während die Gewinnbeteiligung in der Kohlengrube noch einigermaßen fixierbar ist — hier könnte sie identisch sein mit dem Gruppenakkord, der nichts anderes ist als die Kollektivbeteiligung von Arbeitern am Ertrag einer gewissen Arbeitsleistung — so gestalten sich die Verhältnisse in großen, aus verschiedensten Betrieben sich zusammensehenden, die mannigfachsten Fabrikate erzeugenden Industrieunternehmen äußerst kompliziert. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich, von den unsägbaren Einflüssen der ewig wechselnden Konjunktur abgesehen, wenn — wie bei einer Anzahl schweizerischer Unternehmungen — die Einzel- oder Teilbetriebe in verschiedenen Gebieten liegen und unter verschiedenartigen Verhältnissen arbeiten.

indessen in seiner früheren Organisationsform eingegangenen schweizerischen Arbeiterssekretariat zur Prüfung überwiesen worden sind.

Über Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer in der Schweiz lesen wir bei Prof. Grossmann:

„Die eidgenössischen Fabrikinspektoren berichten von einer Firma Hugues Darier in Genf, die schon 1847 die Gewinnbeteiligung eingeführt habe. Für Ende der 1860er Jahre konnte B. Böhmert schon eine Reihe von Versuchen erwähnen. Besonderes Aufsehen erregte seinerzeit die erfolgreiche Handhabung des Anteilsystems in der Firma Billon und Isaac in Genf seit 1870, worüber ein anschaulicher Bericht eines Teilhabers der Firma vorliegt. In seinem Bericht für die Wiener Weltausstellung (1873) zählt Böhmert sechs Fälle von Gewinnbeteiligung in der Schweiz auf, bis auf eine Ausnahme (Postverwaltung) sämtlich der Textilindustrie angehörend. Eine von demselben Forscher durchgeführte Enquête ergab für das Jahr 1901 12 Fälle, wovon drei aus dem Gebiete der Textilindustrie, fünf aus der Metallindustrie und Feinmechanik, zwei aus der Lebens- und Genußmittelindustrie und zwei aus der chemischen Industrie.“

Diese Zahlen stimmen nicht ganz überein mit den Angaben in den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Nach dem Be-

Nun betrachtet — und hierin wird man Sulzer heute noch sicher beipflichten müssen — der Arbeiter, der trotz wechselndem Ertrag gleichen Fleiß, gleiche Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei seiner Arbeit angewendet hat, seine Leistung als eine *konstante Größe*, die er nicht von den *zufälligen* Ergebnissen des Betriebes abhängig machen möchte. Da es im wirtschaftlichen Leben eine stets aufsteigende Kurve der Erträge nicht gibt, müßte ein Fallen oder Stationärbleiben des Gewinnanteils zu Unzufriedenheit und aussichtsloser Kritik führen. Darum verspricht sich Sulzer auf Grund des vorliegenden Erfahrungsmaterials von der Gewinnbeteiligung weder eine sozialversöhnende Wirkung, noch eine Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es liegt nahe, daß dem *Unternehmer* Sulzer der Grund für diese psychisch-ökonomische Einstellung des Arbeiters entgehen muß. Der Arbeitgeber kann notwendigerweise nicht anders denken und handeln, solange er *Industriuntertan* ist, nicht *Industriebürgers*. Sulzer lehnt jedoch die Heranziehung der Arbeiter einer Unternehmung zu deren Leitung und Geschäftsführung ab: „Auf einem Schiffe regiert der Kapitän und kein Matrosenrat!“ Nicht einmal ein Mitspracherecht, bei dem die endgültige Entscheidung in den Händen der verantwortlichen Geschäftsleitung liegen soll, will Sulzer zulassen, weil es „untunlich“ ist und „unklare Verhältnisse“ schafft.

Dem gegen das System der Gewinnbeteiligung oft gehörten Vorwurf, sie wirke drückend auf das Lohnniveau, spricht Sulzer eine Berechtigung nicht ab und er gibt zu, daß hier eine Wechselwirkung denkbar ist. Wenn er aber dann weiter vor der Überhöhung der Höhe des auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Gewinnanteils warnt und hiebei auf Statistiken der Kruppschen Werke, die Dividendensätze der zürcherischen Maschinenindustrie

richt für die Jahre 1898 und 1899 (Seite 166) z. B. hätte es damals allein im II. Inspektionskreise 29 Firmen gegeben, welche die Gewinnbeteiligung hatten, und 1902/1903 wären es im II. Kreise ihrer 16 und im III. Kreise ihrer 3, zusammen also 19 gewesen (vergl. Bericht pro 1902/1903, Seite 168, 259/260). Die späteren Berichte enthalten keine zusammenfassenden Daten mehr, sondern erwähnen nur noch einzelne Fälle der Einführung — im Bericht für 1908/1909 werden allein für den II. Kreis sieben Fälle namhaft gemacht — oder der Wiederaufhebung des Systems. Genaue Angaben über die heutige Verbreitung der Gewinnbeteiligung in der schweizerischen Industrie besitzen wir also nicht, doch ist jedenfalls zu sagen, daß im Vergleich zur Zahl der Unternehmungen überhaupt die Zahl der Firmen, welche dieses System praktizieren, sowohl im Inlande als im Auslande als minim zu bezeichnen ist und auch keine bemerkenswerten Fortschritte in der jüngsten Zeit erkennbar sind.“

und selbst die Firma Zeiß in Jena sich stützt, bei der kraft Stiftung der ganze Gewinn der Arbeit zugeführt wird und trotzdem der mittlere Gewinnanteil aus einer Reihe von Jahren 8 % der Lohnsumme nicht überstieg, so scheint uns das geringe Gewinnanteilresultat weniger am System zu liegen, als an der praktischen Auswirkungsmöglichkeit, die diesem System gewährt wird.

Das originellste und auch wohl das schwerstwiegende Argument Sulzers gegen die Gewinnbeteiligung ist, daß diese schwer einzufügen sein wird in die Struktur des kollektiven Arbeitssvertragsverhältnisses. Denkt man daran, daß in der Industrie in stets zunehmendem Maße die große Mehrheit aller Dienstverhältnisse tarifvertraglich geordnet ist oder bald sein wird, so leuchtet die hohe Bedeutung des Sulzerschen Gegenargumentes ohne weiteres ein. —

Professor Großmann nimmt zum Problem der Gewinnbeteiligung zunächst Stellung vom Standpunkte des Unternehmers und findet die Skepsis begründet, die aus der "Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung" vom 13. und 20. Juli 1918 klingt, wo zu lesen ist:

„Besorgnisse bestehen vor allem hinsichtlich der autonomen Stellung des Unternehmers. Eine Mitverantwortung des Arbeiters hätte auch eine Mitbeteiligung an der Leitung zur logischen Voraussetzung. Welche Folgen für die Erzeugungswirtschaft hievon zu erwarten wären, kann sich derjenige nicht verhehlen, dem die Erfahrungen der Produktivgenossenschaft bekannt sind.“ (Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung vom 13. Juli 1918.)

Professor Großmann kommt daher zum Schluß: „Es ergibt sich, vom Standpunkt des Unternehmers aus gesprochen, daß die Gewinnbeteiligung eine Einrichtung ist, welche die vorhandene Skepsis durchaus rechtfertigt. Alles, was die Gewinnbeteiligung den Unternehmern an Vorteilen bringen kann, können sie sich, und zwar mit größerer Sicherheit und ohne das Risiko unerwünschter Nebenwirkungen, wie Streitigkeiten über die Berechnung des Reingewinnes und der gleichen, auch durch verfeinerte Lohnmethoden, als Prämien für gute Arbeit, für Ersparnisse beim Materialverbrauch u. s. w. verschaffen. Es scheint somit, daß die Gewinnbeteiligung sich für die Unternehmer nur dort empfiehlt, wo sie schon lange heimisch ist, das heißt bei der Honorierung der höheren Angestellten, deren Leistungen es auch anzuseuern

gilt, wobei aber mangels eines genauen Maßstabes ein anderes Mittel als die Tantieme überhaupt nicht vorhanden ist.“

Was die Arbeitnehmer betrifft, unterscheidet Großmann zwischen den sogenannten höheren technischen und kaufmännischen Angestellten und den eigentlichen Handarbeitern. Im Gegensatz zu diesen seien die ersten — längst an Tantiemen u. a. gewöhnt — dem System der Gewinnbeteiligung freundlich gesinnt. Die Abneigung der Arbeiter aber ist sozusagen eine universal verfalle; denn sowohl die Führer der amerikanischen — „Monthly Review of the U. S. Bureau of Labour Statistics“, Vol. II, number 6, pag. 47 —, als der englischen Gewerkschaften (vergl. „Soziale Praxis“ 1918/1919, pag. 576) haben sich direkt ablehnend oder sehr kühl zur Frage geäußert.

Noch mehr als diese Tatsache ist es für uns Sozialdemokraten ein Beweis universellen proletarischen Klassenbewußtseins und geradezu verblüffend einmütiger Zielbewußtheit, daß die von den Arbeitnehmern im englischen Sprachgebiet gegen die Gewinnbeteiligung ins Feld geführten Argumente fast wörtlich sich mit jenen der Arbeiter auf dem Kontinent decken.

Professor Großmann findet die ablehnende Haltung der Arbeitnehmer, die auf faktische Gründe — Abschwächung des Klassenkampfes und hierdurch bewirkte Verlangsamung der sozialen Entwicklung, Schwächung der Gewerkschaften, Erschütterung der proletarischen Solidarität, auf moralische — Bindung an das Geschäft, Bevormundung durch den Sparzwang, wenn die Gewinnanteile zur Aufzehrung von Versicherungsfonds verwendet werden — und auch auf materielle sich stützt, durchaus verständlich. Der letzte Grund ist der wichtigste. Das Einkommen büßt an Sicherheit und Stetigkeit ein, wenn es von der Gewinnrate abhängig gemacht wird. Nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist der Lohn privilegiert und gleicht dem „gesicherten Zins einer ersten Hypothek“, der Gewinnanteil aber „der unsicherer Dividende einer Aktiengesellschaft“.

Und tausendmal recht hat Großmann mit seiner Warnung:

„Gerade in der Schweiz, wo die Erträge der für den Absatz im Auslande arbeitenden Industrien von tausend Zufällen der Weltwirtschaft abhängen, erscheint es als bedenklich, das Arbeitseinkommen vom Auf und Ab der Konjunktur abhängen zu lassen.“

Die größten Zweifel äußert Großmann mit Sulzer in die Möglichkeiten einerseits der Aufstellung eines gerechten Verteilungsmusters im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Verteilung des Gewinnanteiles unter die einzelnen Arbeiter andererseits, die im gleichen

Unternehmen den verschiedensten Berufsarten angehören und deren Leistungen in ungleichem Maße zum finanziellen Endergebnis beigetragen haben. —

Huggler erachtet in seinem Gutachten, das sich ausführlicher als die beiden hier vorher skizzierten auch mit der Mitwirkung der Arbeiter an der Leitung von Unternehmungen befaßt, die Beteiligung der Arbeiter an jenem Gewinn für wünschenswert, ja sogar notwendig, der über die einfache Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals hinausgeht. Seine Vorschläge gipfeln in folgenden Postulaten: Das Maß der Gewinnbeteiligung wird vom Staat, den Berufsorganisationen der Unternehmer und jenen der Arbeitnehmer festgesetzt. Bilanzkontrolle durch Vertreter aller Interessenten. Gewinnbeteiligung nicht nur der Arbeitnehmer, und zwar ohne Berücksichtigung ihrer Lohnhöhe, sondern auch der Berufsangehörigen durch ihre beruflichen Organisationen und der Volksgemeinschaft durch Staat und Gemeinde. Überweisung des Gewinnanteilbetrages der Arbeitnehmer bis zur Hälfte an die Wohlfahrtseinrichtungen und Hilfskassen der Unternehmungen und Zurückzahlung dieser Beträge nach Abzug eventuell bezogener Unterstützungs gelder an die den Betrieb verlassenden Arbeiter oder Angestellten.

Unsere Genossen werden nicht wenig staunen ob dieser Vorschläge des Klassentäpfers Huggler und ihren Ohren nicht trauen wollen, wenn sie ihn die hoffnungsvollen Worte aussprechen hören:

„Die Heranziehung der Gewerkschaften an der Gewinnbeteiligung kann ferner dazu beitragen, daß eine weitergehende Rücksichtnahme der Organisation auf besondere Verhältnisse einzelner Unternehmungen Platz greift und in manchen Fällen Konflikte vermieden werden.“

Ist das nicht der allerchristlichste Sozialismus des preußischen Ministerpräsidenten und „Solidaristen“ Stegerwald?

Völlig ratlos hält man aber an, wenn man Huggler in den Schlüßsäzen seines Gutachtens bis zur Beschwörung der kapitalistischen Geister sich versteigen sieht:

„Möge es der Regierung und dem Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich bald gelingen, solche Reformen auf breiter Grundlage zu verwirklichen, mögen ihre Bemühungen, in diesem Sinne zu wirken, im ganzen Lande und in allen Volkskreisen (!) Nachahmung und Unterstützung finden. Wir würden damit dem Zustand des Wohlstandes für alle und des sozialen Friedens nähergebracht als durch Anwendung von Gewaltmitteln, von der man sich leider hüben und drüben zuviel zu versprechen scheint.“

Und doch, und doch, wie oft hat Huggler schon öffentlich und privatim meisterhaft das Thema abgewandelt: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen!“ August, ich lenne dich nicht wieder . . .

Nur der Kuriosität halber sei noch das Verfahren mitgeteilt, das Huggler über die Festsetzung der Höhe des Gewinnanteiles vorschlägt:

„Alle Unternehmungen, gleichviel welcher Art, die einen über $5\frac{1}{2}\%$ des Anlage- oder Betriebskapitals hinausgehenden Geschäftsgewinn erzielen, und sofern dieser Gewinnüberschuss für ein Geschäftsjahr mehr als Fr. 3000 beträgt, haben den nach Abzug der $5\frac{1}{2}\%$ Kapitalverzinsung verbleibenden Rein- gewinn wie folgt zu verteilen:

1. 30—35 % dem Kapital (Aktionär, Geschäftsinhaber).
2. 5—10 % der Betriebsleitung (Direktion, Verwaltungsrat und den Mitarbeitern).
3. 20—30 % den Arbeitern und Angestellten.
4. Je 10 % dem Staat und den in Betracht fallenden Gemeinden.
5. 5 % den beruflichen Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Der höhere Prozentsatz bei 1. und 2. kann für kleine Etablissements in Betracht kommen, die wenig Arbeiter und Angestellte beschäftigen, ebenso, wenn der Gewinnbetrag absolut gering ist. Für diesen Fall käme auch bei Posten 3 der höhere Prozentsatz zur Anwendung.“

Dieses Verfahren wird dann noch an einem praktischen Beispiel illustriert, das wir ebenfalls hier folgen lassen:

„Die Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer in Schaffhausen erzielte laut einem kürzlich in der „Neuen Zürcher Zeitung“ veröffentlichten Rechnungsauszug in den Jahren 1917 und 1918 Reingewinne im Betrag von 3,8 Millionen Franken per 1917 und 3,414 Millionen Franken per 1918. Der Reingewinn pro 1918 wurde so verteilt, daß dem 14 Millionen Franken betragenden Aktienkapital eine Dividende von 12 %, wie für 1917, zugewiesen wird. Ferner werden 400,000 Franken zur Aufzehrung des Spezialreservenfonds, der neben dem statutarischen (10 % des Aktienkapitals betragenden) Reservefonds besteht und ebenfalls bereits auf 1,4 Millionen angewachsen ist, überwiesen. Für Arbeiterwohlfahrtszwecke kommen Fr. 400,000 und für die Pensionskasse der Angestellten Fr. 100,000 zur Verwendung, Fr. 114,341 werden als Vortrag auf neue Rechnung gebucht.“

Unter Annahme, daß der durchschnittliche Reingewinn dieser Unternehmung in den vier Jahren 1915—1918 drei Millionen pro Jahr ausmacht, würde man die folgende Verteilung erhalten:

A. Die Besitzer des Kapitals:

1. $5\frac{1}{4}\%$ Zins des Aktienkapitals total	Fr. 735,000
2. 30 % des hernach bleibenden Restgewinns	
	" " 679,500
	Summa Fr. 1,414,500
	statt " 1,680,000

B. Betriebsleitung und Verwaltung:

5 % von Fr. 2,265,000	total Fr. 113,250
-----------------------	-------------------

C. Die Arbeiter und Angestellten:

25 % von Fr. 2,265,000	total Fr. 566,250
------------------------	-------------------

D. Die Volksgemeinschaft:

(Gemeinde und Staat)

je 10 %, d. h. je Fr. 226,500	total Fr. 453,000
-------------------------------	-------------------

E. Die Kollektivität der Berufs-

angehörigen (Gewerkschaftsverbände
der Arbeiter und Angestellten)

5 % von Fr. 2,265,000	total Fr. 113,250
-----------------------	-------------------

Es verblieben demnach noch 15 % oder Fr. 339,750 für diverse Fonds. Aus den Summen, die das angeführte Beispiel aufweist, das auf Grund tatsächlicher Zustände ermittelt wurde, geht deutlich genug hervor, daß es möglich ist, von kapitalistischen Unternehmungen — ohne diese irgendwie in ihrer Existenz zu gefährden — ganz respektable Beträge für die Arbeiter und für die Volksgemeinschaft zu gewinnen, selbst dann noch, wenn kleinere Gewinne als bei den Stahlwerken Schaffhausen in Frage kommen."

Leider vernachläßigt dieses Beispiel einen wesentlichen Illustrationsfaktor: die Ropfzahl der Arbeiter und Angestellten, die am Gewinn von Fr. 566,250 partizipieren; denn „was kaufe ich mir für diese Sozialreform?“, wird doch die Frage desjenigen sein, der an das Problem vom Standpunkt der individuellen Bereicherungsmöglichkeit und des persönlichen Vor- teiles herantritt.*)

*) In Nr. 6 des „Aufbau“, der lebenswerten sozialistischen Wochenschrift (Redaktion: Marx Gerwig und Marx Gerber), wendet sich Lanz mit durchschlagenden Argumenten gegen das inzwischen verworfene Prämienanleihen der Konsumgenossenschaft Bern, weil es die niedrigste Profitsucht fördert, die der Sozialismus als stärksten Antrieb der Privatwirtschaft, des Kapitalismus, bekämpft. Hat Lanz auch hiebei den arbeitslosen Gewinn im Auge, so wird man seine sehr beachtliche Kritik nicht ohne Nutzen auch für das Thema lesen, mit dem sich unser Aufsatz beschäftigt.

In welche Gesellschaft sich Huggler da verirrt hat, lehrt uns und wohl auch ihn der Antrag, den die außerste Rechte im deutschen Reichstag am 19. November 1921 eingebracht hat. Wir können uns den Abdruck dieses Antrages Hecht (1) und Fraktion hier ersparen, weil er sich inhaltlich, stellenweise auch wörtlich, mit den Vorschlägen Hugglers deckt. (In diesem Zusammenhange mag interessieren, daß Greulich in den neunziger Jahren schon gegen die Gewinnbeteiligung Stellung genommen hat.) — —

Am 32. deutschen Juristentage, der im September 1921 in Bamberg tagte, wurden zwei Referate über die Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer gehalten. Beide Referenten gaben als Zweck des neuen Systems offen an: Schaffung einer Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer, welche die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit mildert und den sozialen Frieden fördert (Prof. Raskel, Berlin); Schaffung der sogenannten vertikalen Gliederung von Unternehmer zu Arbeiter, statt der horizontalen von Arbeiter zu Arbeiter (Prof. Ehrenzweig, Graz).

Diesen Bestrebungen traten Oberlandesgerichtsrat May und Professor Sinzheimer entgegen, die jegliche Beteiligung als einen für die Arbeiterschaft unannehbaren Versuch zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaft und zur Schaffung eines Betriebssyndikalismus auf Kosten und auf die Gefahr der Gewerkschaften verwarfen.

Am Kongress der Alfa (Allgemeiner freier Angestelltenbund Deutschlands) wandte sich Genosse Sinzheimer kürzlich erst in einer Polemik gegen Stegerwald mit aller Schärfe gegen den gigantischen Betörungs- und Bestechungsversuch an der gesamten Arbeitnehmerschaft. Wir pflichten ihm unbedingt bei, wenn er sagt:

„Die Entwicklungstendenz der Zeit ist nicht darauf gerichtet, daß die Individualbetriebe in ihrer Freiheit wieder aufgerichtet werden, sondern darauf, daß wir eine organisierte Gesamtwirtschaft bilden, in die sich die Betriebe eingliedern. Wer diese Tendenz erkannt hat, der weiß, daß die Kapitals- und Gewinnbeteiligung eine Bewegung darstellt, die nicht vorwärts, sondern rückwärts führt, die nicht aus dem Geist der Solidarität fließt, sondern aus dem Geiste des Kapitalismus gezeugt ist. Nicht eine Sozialisierung und Solidarisierung des Geistes der Arbeitnehmerschaft wird damit hervorgerufen, sondern eine extensive Verbreiterung des kapitalistischen Geistes auf Schichten, die bisher in einer sozialen Weltanschauung lebten, die auf das ganze soziale System gerichtet war. Der Weg der Entwicklung des Arbeitsrechtes liegt nicht in der

Richtung der Kleinartie, sondern in der Ausbildung des Gedankens von der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der planvollen Gestaltung der Gesamtwirtschaft, in die sich alle Betriebe eingliedern müssen, damit sie, was sie dem Ganzen gegeben haben, auch vom Ganzen wieder empfangen.“

Der gegenwärtige Stand der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich.

Von Gewerbeiarzt Dr. Jenny Adler-Hermann-Wien.

Unsere Arbeiterschutzgesetzgebung, wie sie besonders in den letzten drei Jahren in rascher, ja stürmischer Folge entstanden ist, macht auf denjenigen Betrachter einen besonders starken Eindruck, der die Kriegsjahre in unserem Lande durchgemacht hat. Was die militärische Leitung der wichtigsten gewerblichen Betriebe an nötiger und unnötiger Rücksichtslosigkeit, an völliger Außerachtlassung der gesetzlichen und traditionellen Arbeiterrechte geleistet hat, kommt jetzt dem Bürger der Republik wie ein böser Traum vor: die enorme Heranziehung der Frauen zu schwerer und schwerster Fabriksarbeit; die fürchterliche Unsicherheit des einzelnen männlichen Arbeiters, die ständige Angst vor dem „Einrückendgemachtwerden“, wie der *Terminus technicus* lautete — einem Vorgang, der öfters strafweise angewendet wurde. Dazu kommen die unerhörten Uebergriffe der von oben angetriebenen oder an und für sich streberisch veranlagten Offiziere, die im Betriebe zwar häufig Mangel an Sachkenntnis, dafür aber Ueberfluss an Grausamkeit aufwiesen. Alles das muß sich der österreichische Arbeiter nur recht ins Gedächtnis zurückrufen, will er den richtigen Hintergrund finden für das, was er heute an Rechten genießt. Die Entschaltung war gegenüber dem Frieden schon deswegen eine so große, weil die Volksvertretung ja durch längere Zeit ausgeschaltet war.

Vor dem Kriege stand unsere Arbeiterschutzgesetzgebung auf einer Stufe mit den meisten europäischen Ländern. Der Krieg hatte den Rechtszustand zum großen Teil vernichtet. Trotzdem mußten im März 1917, nach fast dreijähriger Kriegsdauer, durch eine kaiserliche Verordnung die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben geordnet werden und zwar durch sogenannte Beschwerdekommissionen, bestehend aus drei von der Regierung, respektive Militärverwaltung ernannten Mitgliedern, einem Vertreter der Arbeitgeber und — einem der Arbeitnehmer. Der Zweck dieser